

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.111 vom 9. August 2022

BS Appellationsgericht, 2022-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.111

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.111 du 9 août 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.111 del 9 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Regierungsrats vom 27. Mai 2022 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Gemäss § 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist das Dreiergericht zum Entscheid berufen.

1.2 Der Rekurrent ist vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf seinen rechtzeitig angemeldeten und begründeten Rekurs ist somit einzutreten.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Gericht, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

E. 2

2.1 Das JSD erwog, die angefochtene Verfügung sei dem (damaligen) Rechtsvertreter des Rekurrenten, Advokat B____, am 5. April 2022 zugestellt und damit rechtsgenügend eröffnet worden. Zwar sei der Rekurs mit Schreiben von Advokat B____ vom 13. April 2022 rechtzeitig angemeldet worden. Allerdings sei die Rekursbegründung durch die inzwischen neu bestellte Vertretung, C____ von der Organisation D____, erst am 6. Mai 2022 und damit einen Tag nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgt.

2.2 Bereits bei Einreichung der Rekursbegründung vor dem JSD führte C____ als neuer Vertreter des Rekurrenten aus, die Eingabe sei vermutlich verspätet. Er habe die Frist für die Rekursbegründung erst ab dem Zeitpunkt der Rekursanmeldung und damit falsch berechnet. Zudem hoffe er, man werde zwei Tage für die Osterzeit abziehen.

In seinem vorliegenden Rekurs vom 18. Mai 2022 gegen den Entscheid des JSD geht der Vertreter des Rekurrenten immer noch von einer «knappen Verspätung» der Rekursbegründung vor dem JSD aus und beruft sich auf ein Versehen bei der Fristberechnung. Zudem habe er fälschlicherweise einen Fristenstillstand über Ostern angenommen, da es einen solchen in anderen von ihm betreuten Verfahren ebenfalls gegeben habe. Schliesslich habe seine Organisation die Büroräumlichkeiten gewechselt, sodass er vom 20. bis zum 22. April 2022 nicht in der Lage gewesen sei, die

Rekursbegründung auszufertigen.

E. 3

3.1 Dass die Rekursbegründung einen Tag verspätet eingereicht worden ist, ist unbestritten. Fraglich ist daher einzig, ob eine Wiederherstellung der versäumten Frist in Betracht kommt. Die Vorbringen des Rekurrenten betreffend die Fristwahrung in der Rekursbegründung vom 6. Mai 2022 können als implizites Fristwiederherstellungsgesuch betrachtet werden, welches das JSD mit dem angefochtenen Entscheid vom 12. Mai 2022 implizit abwies. Dementsprechend können die Vorbringen des Rekurrenten betreffend die Fristwahrung in der Rekursbegründung vom 18. Mai 2022 als implizite Rüge verstanden werden, das JSD habe die Frist für die Einreichung der Rekursbegründung zu Unrecht nicht wiederhergestellt.

3.2 Das auf das vorinstanzliche Verfahren anwendbare Organisationsgesetz enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Wiedereinsetzung im Falle einer Fristsäumnis. Das Verwaltungsgericht anerkennt aber das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in ständiger Rechtsprechung aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze sowohl für das verwaltungsinterne als auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (vgl. VGE VD.2022.34 vom 13. Mai 2022 E. 3.1.1, VD.2014.216 vom 9. Februar 2015 E.4.1 mit Hinweisen). Für das verwaltungsinterne Verfahren wird praxisgemäss eine analoge Anwendung der Regelung von § 147 Abs. 5 des Steuergesetzes (StG, SG 640.100) als adäquat erachtet (vgl. VGE VD.2022.34 vom 13. Mai 2022 E. 3.1.1, VD.2013.191 vom 14. April 2014 E. 2.3.1, VD.2011.75 vom

E. 4

4.1 Dem Verfahrensausgang entsprechend trägt der Rekurrent die Verfahrenskosten (§ 30 Abs. 1 VRPG). Sie sind in Anwendung von § 23 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) mit einer Gebühr von CHF 600.■ zu bemessen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich die Frage einer Parteientschädigung für den ohnehin nicht anwaltlich vertretenen Rekurrenten (vgl. § 30 Abs. 1 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.